



Landkreis
Heidenheim

Anlage zuständige Brandschutzdienststelle Objektfunk zur Ergänzung der Richtlinie zur Errichtung und dem Betreib von digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlagen

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

Stand 01/2026

Für im Kreisgebiet zu errichtende und zu betreibende Objektfunkanlagen vertritt der Kreisbrandmeister die zuständige Brandschutzdienststelle. In den Städten Heidenheim und Giengen sind die jeweiligen Kommandanten zuständig. Die Einhaltung der „**Richtlinie zur Errichtung und dem Betreib von digitalen Feuerwehr-Objektfunkanlagen**“ ist Voraussetzung für den Betrieb einer BOS-Objektfunkanlage im Kreisgebiet des Landkreises Heidenheim.

Ansprechpartner Brandschutzdienststelle Landkreis Heidenheim

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz / Kreisbrandmeister
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

E-Mail: kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de
Tel: 07321 / 321-2112
Fax: 07321 / 321-2410

Bezugsquelle für Dokumente/Merkblätter des Landkreises Heidenheim

Die Anlagen sind als bearbeitbare Word-Formulare zum Download unter

<https://www.landkreis-heidenheim.de/site/LRA-HDH-Internet/node/17438680?QUERYSTRING=brand-%20und%20Katastrophenschutz>
unter Publikationen verfügbar.

Besondere Anforderungen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Heidenheim

Vorgespräch

Benötigt ein Objekt eine BOS-Objektfunkanlage ist mit der Brandschutzdienststelle ein Termin zum „Vorgespräch zur Abstimmung der Feuerwehrperipherie“ per Mail über die oben genannte Adresse zu vereinbaren.

Betriebsart

BOS-Objektfunkanlagen sind **grundsätzlich als TMO-a** Anlage für den autarken Betrieb zu errichten. Bei diesen Anlagen ist eine individuelle Netzkennung zu programmieren, welche durch die örtlich zuständige Feuerwehr unter Bezugnahme des Objektnamens und ggf. einer Einsatzplannummer vorgegeben wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es notwendig sein, die Anlage mit einer Netzanbindung als TMO-Anlage auszuführen. Ist der Aufbau einer netzgebundenen TMO-Anlage erforderlich, so ist diese über das Metropolkonzept anzubinden.

DMO-Anlagen werden von der Brandschutzdienststelle des Landkreises **generell nicht** zur Objektfunkversorgung akzeptiert.

Schutz gegen unbefugtes Bedienen des FGB

Die Bedienstelle muss mit einem Halbzylinder mit der jeweiligen örtlichen Feuerwehr-Schließung zugänglich sein. Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung nach örtlichen Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Halbzylinder wird von der örtlichen Feuerwehr bei der Abnahme bereitgestellt und muss bei der jeweiligen Gemeinde/Feuerwehr bestellt oder beantragt werden.

Feuerwehrpläne

Sind mindestens als Übersichtsplan unter Einhaltung der DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, der DIN 14034 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen“ sowie der den Ausführungsbestimmungen von Feuerwehrplänen des Landkreises Heidenheim zu erstellen. Die Pläne sind der jeweiligen Gemeindefeuerwehr digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen finden sie ebenfalls auf der Homepage des Landratsamtes Heidenheim (Link obenstehend).

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (07321/321-1321), die jeweilige zuständige Baurechtsbehörde der Stadt Heidenheim, Giengen bzw. Herbrechtingen oder der Kreisbrandmeister (07321/ 321-2112; kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de) zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

Quellen:

AVBG -BW-, Geschäftsstelle: Branddirektion Karlsruhe * Abteilung Vorbeugender Brand - und Gefahrenschutz
Zimmerstraße 1 * 76137 Karlsruhe